

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie
und Tourismus | Postfach 71 28 | 24171 Kiel

An den
Präsidenten
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Klaus Schlie
Landeshaus
24105 Kiel

Minister

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/4692

20. Oktober 2020

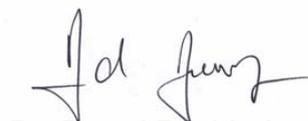
Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

den beiliegenden von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Schleswig-Holstein (BQFG-SH) übersende ich Ihnen mit der Bitte, die Beschlussfassung des Schleswig-Holsteinischen Landtages herbeizuführen.

Nach der ersten Kabinettsbefassung erfolgte die Verbändeanhörung. Die sich daraus ergebenden Hinweise wurden in dem aktuellen Gesetzesentwurf nicht berücksichtigt. Einzelheiten entnehmen Sie bitte der beigefügten Anlage.

Ich bitte darum, die erste Lesung für die kommende Landtagstagung (28.-30.10.2020) vorzusehen, damit die zweite Lesung spätestens in der Dezembertagung des Landtages erfolgen kann. Somit kann eine Veröffentlichung des Gesetzes noch in diesem Jahr und das Inkrafttreten des Gesetzes zum 1.1.2021 erfolgen. Dies ist notwendige Voraussetzung für die vollständige Erhebung der Daten gemäß § 17 BQFG-SH und damit für entsprechende Ländervergleiche.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Bernd Buchholz

Zusammenfassung der Stellungnahmen und Ergebnisse der beteiligten Verbände

Durch E-Mail des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus vom 10.06.2020 wurde insgesamt 24 Verbänden und Organisationen die Möglichkeit einer Stellungnahme eingeräumt. Vier Verbände und Organisationen haben konkrete Hinweise bzw. Änderungswünsche zum Gesetzesentwurf geäußert. Deren vorgetragenen Positionen werden nachfolgende kurz dargestellt und bewertet:

Der Beauftragte für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen, dessen Stellungnahme sich die LAG der Freien Wohlfahrtsverbände angeschlossen hat, weist in seinem Schreiben vom 30.07.2020 darauf hin, dass auch die im BQFG-SH geänderten Regelungen entsprechend in den Fachgesetzen angepasst werden müssen, damit eine einheitliche Umsetzung für die Anerkennungsverfahren aller landesrechtlich geregelter Berufe gegeben ist.

Bewertung des MWVATT:

Auf diese Notwendigkeit ist bereits im Anschreiben zur 1. KV hingewiesen worden. Die Fachressorts prüfen dies in eigener Zuständigkeit.

Darüber hinaus wird vom Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen die Notwendigkeit eines jährlichen oder zweijährigen Berichtsrythmus über die Umsetzung der Neuregelungen sowie die generelle Entwicklung im Bereich der Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen gesehen. Dabei sollen auch die gesetzlich nicht erfassten Bereiche der Nach- und Anpassungsqualifizierung betrachtet werden. Eine Streichung des bisherigen § 18 BQFG-SH wird als verfrüht angesehen und eine Umwandlung in eine regelmäßige Berichtspflicht gefordert.

Bewertung des MWVATT:

Mit der Einführung des BQFG-SH wurde eine einmalige Berichtspflicht in § 18 verankert, damit die Anwendung und Auswirkung des Gesetzes geprüft werden kann. Der Bericht über die Anwendung und Auswirkungen des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes des Landes Schleswig-Holstein (BQFG-SH) (Drs. 19/285) wurde dem Landtag am 13.10.2017 vorgelegt. Dies konnte zum damaligen Zeitpunkt nur unter Einbeziehung einer externen Kraft gewährleistet werden.

Nach- und Anpassungsqualifikationen sind, wie bereits richtig vom Zuwanderungsbeauftragten dargestellt, nicht Teil des Gesetzes, so dass in diesem Gesetz hierzu auch keine Berichtspflicht verankert werden kann. Eine Übersicht über die jährlichen Anerkennungsverfahren mit Informationen zu den Entscheidungen enthält das Statistische Jahrbuch Schleswig-Holstein, herausgegeben vom Statistikamt Nord. Gleichzeitig wird das bisherige Modellprojekt des Bundes, eine koordinierte Länderstatistik vorzuhalten, nunmehr von den Ländern fortgeführt, so dass beim Statistischen Bundesamt weitere Daten zum Vergleich zwischen den Bundesländern zur Verfügung stehen. Diese bereits etablierten Instrumente stehen damit Bund und Ländern bei der weiteren Verbesserung der Anerkennungsverfahren zur Verfügung. Dem Zuwanderungsbeauftragten

können daher bei Bedarf durch uns entsprechende Daten zur Verfügung gestellt werden. Von einer zusätzlichen Berichtspflicht soll aufgrund des erwartbar hohen Aufwandes abgesehen werden.

Der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein weist in seinem Schreiben vom 28.7.2020 weiter darauf hin, dass unklar sei, ob die Änderungen des § 5 BQFG-SH nur für Anträge von im Ausland ansässigen Personen oder auch von Antragstellenden im Inland gelten. Ebenso sei ungeklärt, ob die Vorschriften in § 5 in Bezug auf die geforderten Übersetzungen von öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscherinnen auch für Personen gelten, die sich noch im Ausland befinden.

Bewertung des MWVATT:

In § 2 BQFG-SH wird der Anwendungsbereich des BQFG-SH geregelt, der keine Unterscheidung dahingehend trifft, wo sich die antragstellende Person aufhält. Damit sind beide Regelungen eindeutig.

Darüber hinaus weist der Flüchtlingsrat darauf hin, dass der bisherige Beratungsanspruch des § 19 weiterhin erhalten bleiben sollte.

Bewertung des MWVATT:

Diese Regelung ist inhaltlich vollständig erhalten geblieben. Sie findet sich durch die Streichung des alten § 18 BQFG-SH nur unter dem neuen § 18. Der Flüchtlingsrat verweist auf die auslaufende Bundesförderung des IQ-Netzwerkes zum 31.12.2022 und bittet um Übernahme der Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung in das BQFG-SH. Das IQ-Netzwerk leistet eine wichtige Arbeit im Rahmen der Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung. Die AG Koordinierende Ressorts, in der die Länderministerien vertreten sind, die koordinierend für die Anerkennung der Berufsqualifikation des jeweiligen Bundeslandes zuständig sind, wird daher an den Bund herantreten, mit der Bitte, die weiteren Planungen in Bezug auf die Förderung darzulegen. Danach sollten dann ggf. weitere notwendige Schritte im Land geprüft werden, damit ein umfassendes Beratungsangebot sicher gestellt werden kann. Eine Verankerung der Förderung in das BQFG-SH wird hingegen abgelehnt.

Der UV Nord hat in seinem Schreiben vom 24.7.2020 den einheitlichen Ansprechpartner und die Einrichtung einer zentralen Servicestelle für aus dem Ausland eingeleitete Anerkennungsverfahren begrüßt und fragt nach, wer einheitlicher Ansprechpartner ist.

Bewertung des MWVATT:

Die Aufgaben des in § 6 benannten Einheitlichen Ansprechpartners nach § 138 Landesverwaltungsgesetz nimmt der IT-Verbund Schleswig-Holstein (ITVSH) wahr. Davon zu unterscheiden ist die neu eingerichtete Zentrale Servicestelle des Bundes bei der Bundesagentur für Arbeit (ZSBA). Diese wurde im Rahmen des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes eingerichtet und ist Anlaufstelle für alle Anerkennungsinteressierten, die sich noch im Ausland befinden.

Darüber hinaus sollten nach Auffassung des UV Nord die Regelungen des § 5 Abs. 5 und § 12 Abs. 5 verbindlicher gefasst werden.

Bewertung des MWVATT:

Durch die Regelungen wird den zuständigen Stellen die Möglichkeit eingeräumt, bei begründeten Zweifeln an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen, Antragstellende aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist Originale, beglaubigte Kopien oder weitere geeignete Unterlagen vorzulegen. Da jedes Antragsverfahren ein Einzelfall ist, muss den zuständigen Stellen ermöglicht werden, hierauf im Rahmen der Ermessensausübung entsprechend zu reagieren. Daher sind verbindliche(re) Vorgaben an dieser Stelle nicht möglich.